



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:  
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2023**  
**Sachgebiet Nr. 16.1 Bauvertragsrecht und Vergabewesen;**  
**Vergabe- und Vertragsordnung**  
**16.2: -; Vergabe- und Vertragsunterlagen**  
**16.4: -; Abwicklung von Verträgen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: VOB 2019, Ergänzungsband 2023**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 20/2019  
vom 24.09.2023 – StB 14/7133.10/013-3213047 –  
Aktenzeichen: StB 14/7133.10/013-3835719  
Datum: Bonn, 14.12.2023  
Seite 1 von 3

**I.**

Durch den DIN/Beuth Verlag wurden mit Herausgabe des Ergänzungsbandes 2023 zur VOB 2019 im Oktober 2023 nunmehr aktualisierte und neue Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) veröffentlicht.

Michael Puschel  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

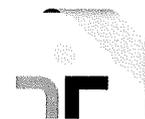
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5141  
Fax +49 228 99-300-807-5141

[ref-stb14@bmdv.bund.de](mailto:ref-stb14@bmdv.bund.de)

[www.bmdv.bund.de](http://www.bmdv.bund.de)





## 1. Fachtechnisch überarbeitete ATV

In die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ hat der Hauptausschuss Allgemeines (HAA) des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA), unter Beteiligung der Hauptausschüsse Hochbau (HAH) und Tiefbau (HAT), eine generelle Öffnungsklausel zur Anwendung digitaler Abrechnungsmethoden in den Abschnitten 0 und 5 eingeführt.

Die Hauptausschüsse Hochbau (HAH) und Tiefbau (HAT) haben folgende sechzehn ATV fachtechnisch fortgeschrieben und zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch überarbeitet. Die Normenverweise wurden auf den Stand 2023-04 aktualisiert.

ATV DIN 18301 „Bohrarbeiten“

ATV DIN 18302 „Spezialtiefbauarbeiten zum Ausbau von Bohrungen“

ATV DIN 18315 „Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten ohne Bindemittel“

ATV DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“

ATV DIN 18329 „Verkehrssicherungsarbeiten“

ATV DIN 18332 „Naturwerksteinarbeiten“

ATV DIN 18334 „Zimmer- und Holzbauarbeiten“

ATV DIN 18336 „Abdichtungsarbeiten“

ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“

ATV DIN 18349 „Betonerhaltungsarbeiten“

ATV DIN 18351 „Vorgehängte Hinterlüftete Fassaden“

ATV DIN 18353 „Estricharbeiten“

ATV DIN 18361 „Verglasungsarbeiten“

ATV DIN 18364 „Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten“

ATV DIN 18382 „Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen“

ATV DIN 18451 „Gerüstbauarbeiten“

## 2. Redaktionell überarbeitete ATV

Die ATV DIN 18322 „Kabelleitungstiefbauarbeiten“ wurde redaktionell überarbeitet und die Normenverweise aktualisiert auf den Stand 2023-04.

## 3. Neu aufgestellte ATV

Folgende drei ATV wurden neu aufgestellt und erstmalig in die VOB aufgenommen:



Seite 3 von 3

ATV DIN 18327 "Brunnenbauarbeiten und Erdwärmesonden"  
ATV DIN 18328 "Aufbruch- und Rückbauarbeiten von Verkehrsflächen"  
ATV DIN 18448 "Arbeiten an schadstoffbelasteten baulichen und  
technischen Anlagen"

#### 4. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die aktualisierten ATV ersetzen die ATV der VOB Teil C - Ausgabe 2019.

Die ATV der VOB/C entfalten grundsätzlich mit ihrer Veröffentlichung (Datum der Veröffentlichung des Ergänzungsbandes 2023 zur VOB Gesamtausgabe 2019 am 01.10.2023) Wirkung und sind insoweit ab Veröffentlichung für die mangelfreie Herstellung des Werkes maßgeblich, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde. Für laufende Verträge kann es zu einem Auseinanderfallen zwischen vertraglicher Vereinbarung (alter Stand) und technischen Anforderungen (neuer Stand) kommen, so dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 13 Abs. 1 VOB/B ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Werk schuldet. Sofern eine Anpassung an die neuen bzw. aktualisierten ATVen erforderlich und nicht bereits durch den Vertrag vorgesehen ist, ist ein Nachtrag mit entsprechender Vergütungsfolge zu vereinbaren. Ich bitte dies zu berücksichtigen.

## II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 14 (ref-stb14@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag  
Michael Puschel



Beglaubigt:

*P. Knist*

Tarifbeschäftigte

